

Version 15.05.2024

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

**Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz
mit beschränkter Haftung (ZBM)**

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet und das generische Maskulinum verwendet.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Präambel

- (1) Die Stadt Mainz trifft die wesentlichen strategischen kommunalpolitischen Entscheidungen bezüglich der wirtschaftlichen Betätigung der ZBM und erstellt Zielvereinbarungen für die Geschäftsführung.
- (2) Die Stadt Mainz übernimmt die unmittelbare Steuerung der ZBM. Die Stadt Mainz trifft als Gesellschafterin wesentliche Entscheidungen betreffend die ZBM und deren Geschäftstätigkeit.
- (3) Das Auskunfts- und Einsichtsrecht der Stadt Mainz als Alleingeschafterin erstreckt sich grundsätzlich auch auf die Angelegenheiten der Beteiligungen der ZBM.

§ 1 Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma:
"Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mit beschränkter Haftung" (ZBM).
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Satzungs- und Verwaltungssitz in Mainz.
- (3) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist der Erwerb, die Errichtung von, die Beteiligung an, die Veräußerung und die Verwaltung von Unternehmen und Beteiligungen, deren Gesellschaftszweck die Erfüllung öffentlicher Aufgaben der Stadt Mainz ist. Hierzu gehören insbesondere:
 - die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser, Wärme, Telekommunikation, Verkehrsleistungen, die Entsorgung,
 - die Wohnungswirtschaft,
 - die Stadt- und Infrastrukturentwicklung,
 - das Stadtmarketing und Tourismuswesen,
 - die Wirtschaftsförderung,

- die Bildung und Weiterbildung und
 - die sozialen Angelegenheiten.
- (2) Gegenstand der Gesellschaft ist außerdem die Erbringung von Dienstleistungen für die Stadt Mainz – soweit Fragen der wirtschaftlichen Steuerung der städtischen Beteiligungsgesellschaften betroffen sind – und für ihre Beteiligungen, insbesondere deren zentrale Steuerung und Koordination in betriebswirtschaftlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht in Übereinstimmung mit den kommunalpolitischen Zielen und Aufgaben der Stadt Mainz und den geltenden rechtlichen Bestimmungen.
- (3) Die Regelungen in der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz bezüglich der kommunalen Einflussnahme auf die Organe der Gesellschaft sind, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen des Gesellschaftsrechts entgegenstehen, vorrangig zu beachten.

§ 3 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 4 Organe der Gesellschaft

- (1) Organe der Gesellschaft sind:
- a) die Geschäftsführung,
 - b) der Aufsichtsrat,
 - c) die Gesellschafterversammlung.
- (2) Zwischen Geschäftsführern und Mitgliedern des Aufsichtsrates einerseits und der Gesellschaft andererseits dürfen Geschäfte und Rechtsgeschäfte nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates abgeschlossen werden.

II. STAMMKAPITAL, STAMMEINLAGEN

§ 5 Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Hieran beteiligt ist die Stadt Mainz mit einem Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag von EUR 25.000 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (3) Die Stammeinlage ist zu 100% eingezahlt.

III. GESCHÄFTSFÜHRER, GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung hat gemäß § 87 Abs. 4 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz die Gesellschaft so zu steuern, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt und das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird. Außerdem führt die Geschäftsführung die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Gesellschaft relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung und der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft zu informieren. Die Berichterstattung hat in sinngemäßer Anwendung von § 90 AktG zu erfolgen. Dabei hat die Geschäftsführung auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen. Der Aufsichtsrat kann von der Geschäftsführung jederzeit eine Berichterstattung nach Maßgabe des § 90 Abs. 3, 4 und 5 S. 1 und 2 AktG verlangen.
- (3) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat und der Stadt Mainz das strategische und taktische Zielsystem der Gesellschaft zusammen mit der Ableitung der Zielhierarchien in die Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne der Gesellschaft vorzulegen und zu erläutern. Die Geschäftsführung hat hierzu der Beteiligungsverwaltung der Stadt Mainz alle Informationen, Daten und Datenzugänge zur Verfügung zu stellen, insbesondere diejenigen Auswertungen und Kennzahlen, die zur Ableitung von Zielfestlegungen und –aussagen verwendet werden.
- (4) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat und der Stadt Mainz einen Quartalsbericht bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie eine Darstellung über die Entwicklung der verzinlichen Verbindlichkeiten und der sonstigen finanziellen Verpflichtungen der Gesellschaft vorzulegen. Der Quartalsbericht ist ebenfalls für alle Tochtergesellschaften zu erstellen. Rechtzeitig vor Versendung der Berichte an den Aufsichtsrat sind diese der Beteiligungsverwaltung der Stadt Mainz zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Verteilung der Geschäfte unter den Geschäftsführern regelt eine Geschäftsanweisung und ein Geschäftsverteilungsplan, die von der Gesellschafterversammlung beschlossen werden.
- (6) Geschäftsführer, die ihre Obliegenheiten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.
- (7) Unterlagen der Gesellschafterversammlungen der ZBM-Tochtergesellschaften, an denen die Stadt Mainz keine direkten Anteile mehr hält, werden der Beteiligungsverwaltung zugänglich gemacht.

§ 7 Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat mindestens zwei Geschäftsführer, die vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen werden. Die Zahl der Geschäftsführer bestimmt der Aufsichtsrat.
- (2) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

- (3) Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Dies gilt auch dann, wenn alle Geschäftsanteile an der Gesellschaft einer natürlichen oder juristischen Person, insbesondere auch einem Geschäftsführer - sei es allein oder neben der Gesellschaft - zustehen.

IV. DER AUFSICHTSRAT

§ 8 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates

- (1) Die Gesellschaft hat einen aus 16 Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat. 8 Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner werden von der Stadt Mainz als Gesellschafterin gemäß § 8 (2) entsandt. Der Oberbürgermeister der Stadt Mainz ist dabei kraft seines Amtes Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner. Die Wahl und Abberufung der 8 Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (MitbestG).
- (2) Die Stadt Mainz als Gesellschafterin hat das Recht, 8 Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner zu entsenden. Mit Ausnahme des Oberbürgermeisters der Stadt Mainz, der kraft seines Amtes Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner ist, erfolgt die Wahl der übrigen 7 zu entsendenden Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner im Rat der Stadt Mainz.
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- (4) Die Vertretung der Stadt Mainz bestimmt sich nach § 88 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen des Gesellschaftsrechts entgegenstehen.
- (5) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erlischt:
 - a) bei von der Stadt Mainz entsandten Mitgliedern mit dem Verlust des die Entsendung begründenden Amtes bzw. dem Widerruf der Entsendung durch den Rat der Stadt Mainz;
 - b) bei von der Stadt Mainz entsandten Mitgliedern, die zugleich Ratsmitglieder der Stadt Mainz sind, mit Ablauf der Wahlperiode des Rats aber nicht bevor der Rat der Stadt Mainz die von ihm neu zu entsendenden Mitglieder bestimmt hat;
 - c) durch schriftlich erklärte Niederlegung des Amtes gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden;
 - d) in den sonstigen gesetzlich vorgesehenen Fällen.
- (6) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte nach § 27 MitbestG einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Die Wahl erfolgt jeweils für die Amtszeit des Gewählten. Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

- (7) Unmittelbar nach der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters bildet der Aufsichtsrat zur Wahrnehmung der in § 31 Abs. 3 MitbestG genannten Aufgaben einen Ausschuss, dem der Aufsichtsratsvorsitzende, sein Stellvertreter sowie je ein von den Mitgliedern der Arbeitnehmer und der Anteilseigner mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied angehören.
- (8) Der Stellvertreter hat, soweit in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat nicht ausdrücklich anders geregelt, die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, wenn dieser verhindert ist. Dies gilt nicht für das Zweitstimmrecht des Aufsichtsratsvorsitzenden nach den §§ 29 Abs. 2 S. 1, 31 Abs. 4 S. 1 MitbestG.
- (9) Soweit der Beteiligungsdezernent kein Geschäftsführer der ZBM ist und kein ordentliches Mitglied des Aufsichtsrates ist, kann er in dieser Funktion für seine Amtszeit als Gast an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen.
- (10) Bei jeder Änderung in den Personen der Aufsichtsratsmitglieder ist von den Geschäftsführern eine Liste der Mitglieder des Aufsichtsrates, aus welcher Name, Vorname, ausgeübter Beruf und Wohnort der Mitglieder ersichtlich ist, zum Handelsregister einzureichen. Daneben ist eine Änderung in den Personen der Aufsichtsratsmitglieder durch die Geschäftsführung auch im elektronischen Bundesanzeiger bekanntzumachen.
- (11) Geschäftsführer der Gesellschaft können nicht gleichzeitig Mitglieder des Aufsichtsrates sein.
- (12) Ein Mitarbeiter der Beteiligungsverwaltung der Stadt Mainz erhält das Recht als Gast an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen.

§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat geregelt.
- (2) Die folgenden Maßnahmen und Rechtsgeschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a) Erteilung von Prokuren und Generalvollmachten;
 - b) Strategieentscheidungen für Rechtsgeschäfte im Rahmen des Zins- und Schuldenmanagements (der Vollzug der jeweiligen Strategieentscheidung ist dem Aufsichtsrat durch Vorlage der abgeschlossenen Verträge durch die Geschäftsführung darzulegen);
 - c) Einleitung von Gerichtsverfahren, wenn im Einzelfall ein Streitwert von EUR 500.000 überschritten wird, sowie der Abschluss von Vergleichen mit einem Vergleichswert von mehr als EUR 250.000;
 - d) Entscheidung über die Einstellung und Kündigung von Beschäftigten ab der Entgeltstufe 13 TVöD bzw. einem Brutto-Jahresgehalt von 75 T€ und die Entlassung gegen deren Willen;
 - e) Zustimmung zu Geschäften und Rechtsgeschäften zwischen Gesellschaft einerseits und Geschäftsführern bzw. Aufsichtsratsmitgliedern andererseits;

- f) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer bei Tochter- und Beteiligungsgesellschaften;
- g) Zustimmung der Gesellschaft zu wesentlichen Maßnahmen und Rechtsgeschäften von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, die nach dem Gesellschaftsvertrag der jeweiligen Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft einem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung unterliegen, mit Ausnahme der gemäß Abs. (3) zur Kenntnis zu gebenden Rechtsgeschäfte sowie der folgenden Rechtsgeschäfte:
 - 1) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung der Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft;
 - 2) Aufnahme von Anleihen und Krediten und Durchführung von Investitionen;
 - 3) Einleitung von Gerichtsverfahren sowie Abschluss von Vergleichen;
 - 4) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - 5) Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung im Sinne der §§ 179 – 240 AktG und der §§ 53 – 59 GmbHG;
 - 6) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 (1) AktG sowie von Verträgen nach § 1 UmwG;
 - 7) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
 - 8) Auflösung der Gesellschaft und Wahl der Liquidatoren.

Die Rechtsgeschäfte gemäß Buchstabe g) Nr. 4) - 8) bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der ZBM.

- h) Abschluss von Verträgen der Gesellschaft mit Mitgliedern des Stadtrates, des Stadtvorstandes sowie Bediensteten / Mitarbeitern der Stadtverwaltung;
- i) Abschluss von Verträgen der Gesellschaft mit Dritten, wenn für die Geschäftsführung erkennbar wird, dass Geschäftsführer, Aufsichtsratsmitglieder, Mitglieder des Stadtrates sowie Mitglieder des Stadtvorstandes daran ein persönliches Interesse haben könnten.

Das Zustimmungserfordernis des Aufsichtsrates hinsichtlich der unter den Buchstaben f) und g) aufgeführten Maßnahmen und Rechtsgeschäfte gilt nicht, sofern hierdurch die Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH betroffen ist. Hier gelten § 15 (2) Buchstaben p) - s).

- (3) Die folgenden Maßnahmen und Rechtsgeschäfte von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften werden dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gebracht, sofern hierüber gemäß Gesellschaftsvertrag der jeweiligen Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft die Gesellschafterversammlung zu beschließen hat. Ausgenommen ist die Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH:
 - a) Geschäfte und Rechtsgeschäfte zwischen der Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft einerseits und Geschäftsführern dieser Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft andererseits;

- b) Abschluss von Verträgen der Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft mit Mitgliedern des Stadtrates, des Stadtvorstandes sowie Bediensteten / Mitarbeitern der Stadtverwaltung;
 - c) Abschluss von Verträgen der Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft mit Dritten, wenn für die Geschäftsführung der Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft erkennbar wird, dass Geschäftsführer der Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft, Mitglieder des Stadtrates sowie Mitglieder des Stadtvorstandes daran ein persönliches Interesse haben könnten;
 - d) Feststellung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und die Verwendung des Ergebnisses;
 - e) Beschluss zum Wirtschaftsplan nebst fünfjähriger Finanzplanung einschließlich ihrer Nachträge;
 - f) Bestellung des Abschlussprüfers;
 - g) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - h) Beschlussfassung über Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft nicht mit sich bringt.
- (4) Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass aus seiner Mitte neben dem Ausschuss gemäß § 8 (7) weitere Ausschüsse gebildet werden. Mit Ausnahme des Ausschusses gemäß § 8 (7) haben die Ausschüsse grundsätzlich nur beratende Funktion und haben die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates vorzubereiten.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen, was insbesondere eine Delegation auf Dritte verbietet.

§ 10 Sitzungen des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat soll mindestens vier Sitzungen jährlich und muss mindestens eine Sitzung halbjährlich abhalten, die vom Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet werden. Die Einberufung erfolgt mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vierzehn (14) Tagen bis zum Sitzungstag außer im Fall des Abs. (2). Die näheren Bestimmungen trifft die Geschäftsordnung.
- (2) Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn dies von einem Mitglied des Aufsichtsrats oder der Geschäftsführung unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird. Die Sitzung muss in diesem Fall binnen zwei (2) Wochen nach dem Antrag einberufen werden. Wird dem vom Antragsteller geäußerten Verlangen nicht entsprochen, so kann dieser unter Mitteilung des Sachverhaltes und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Aufsichtsratsmit-

glied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Beschlussfassungen des Aufsichtsrats teilnehmen, indem sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder ihre schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen.

- (4) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht zwingend etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag grundsätzlich als abgelehnt. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, sofern auch diese Stimmengleichheit ergibt, der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst. Der Aufsichtsrat kann auf Vorschlag des Vorsitzenden auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder per E-Mail abstimmen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Es ist jedoch im Einvernehmen mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden zulässig, dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder den Sitzungen im Wege der Videokonferenz zugeschaltet werden oder dass Sitzungen des Aufsichtsrats in Form einer Videokonferenz abgehalten werden und dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung oder die Stimmabgabe per Videoübertragung bzw. Videokonferenz erfolgt.
- (6) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschriften sind unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und unter Wahrung der Vertraulichkeit grundsätzlich von der Geschäftsführung aufzubewahren.
- (7) Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und an den Aufsichtsrat gerichtete Willenserklärungen in Empfang zu nehmen.
- (8) Die durch die Stadt Mainz entsandten Aufsichtsratsmitglieder werden gegenüber dem Rat der Stadt Mainz von ihrer Schweigepflicht entbunden. Dabei muss gewährleistet sein, dass bei der Berichterstattung die Vertraulichkeit gewahrt ist.

§ 11 Geschäftsordnung

Die Gesellschafterversammlung gibt dem Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung.

§ 12 Aufsichtsratsvergütung

Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung und ein Sitzungsgeld, welche von der Gesellschafterversammlung festgelegt werden.

V. GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG UND BESCHLÜSSE

§ 13 Ordentliche Gesellschafterversammlung

Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführung.

§ 14 Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung

- (1) In der Gesellschafterversammlung werden die Gesellschafter durch ihre gesetzlichen Vertreter bzw. einen von diesen Bevollmächtigten vertreten. Die Vollmacht zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts bedarf der Schriftform und ist der Gesellschaft in Verwahrung zu geben.
- (2) Die Vertretung und die Stimmabgabe der Stadt Mainz in der Gesellschafterversammlung bestimmen sich nach § 88 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz.
- (3) Der Vertreter der Stadt Mainz in der Gesellschafterversammlung ist an Richtlinien und Weisungen des Rats der Stadt Mainz gebunden. Dies gilt auch für Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung.

§ 15 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen alle Angelegenheiten, für die nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder nach diesem Gesellschaftsvertrag andere Organe zuständig sind.
- (2) Der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung unterliegt neben den im § 46 GmbHG festgelegten Beschlusszuständigkeiten – mit Ausnahme der Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern – namentlich die Beschlussfassung über:
 - a) die Geschäftsanweisung und den Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung;
 - b) den Wirtschaftsplan nebst fünfjähriger Finanzplanung einschließlich ihrer Nachträge;
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und die Verwendung des Ergebnisses;
 - d) die Entlastung der Geschäftsführer und der Mitglieder des Aufsichtsrates für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - e) den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG sowie die Durchführung von Umwandlungsmaßnahmen im Sinne von § 1 UmwG;
 - f) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
 - g) die Errichtung und die Auflösung von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen;
 - h) die Übernahme neuer Aufgaben und Geschäftszweige sowie die Aufgabe bisheriger Geschäftszweige und Betätigungen von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
 - i) die Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren;
 - j) die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - k) die Erweiterung der zustimmungspflichtigen Angelegenheiten des Aufsichtsrates sowie die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat;

- l) die Bestellung des Abschlussprüfers;
 - m) die Festlegung der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes für die Aufsichtsratsmitglieder;
 - n) die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten, wenn im Einzelfall ein Betrag von EUR 250.000 überschritten wird;
 - o) die unter § 9 (2) Buchstabe g) Nr. 4) - 8) genannten Rechtsgeschäfte von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften
 - p) die Zustimmung der Gesellschaft zu sämtlichen Maßnahmen und Rechtsgeschäften der Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH, die nach dem Gesellschaftsvertrag der Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH einem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung unterliegen;
 - q) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern bei der Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH;
 - r) sämtliche strukturändernde Maßnahmen in Bezug auf die Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH, insbesondere Gesellschaftsvertragsänderungen oder Umwandlungsmaßnahmen;
 - s) sämtliche Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Bezug zur Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH, die signifikante Auswirkungen unter verkehrs-, EU-beihilfe- und/oder vergaberechtlichen Gesichtspunkten im Hinblick auf das bei der Direktvergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge an einen internen Betreiber zu erfüllende Kontrollkriterium nach Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007, die zuletzt durch die Verordnung(EU) 2016/2338 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung haben.
- (3) Vor Entscheidungen der Gesellschafterversammlung ist – soweit es die Bedeutung der jeweiligen Entscheidung erfordert und gesellschaftsrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen – der Rat der Stadt Mainz mit der Angelegenheit zu befassen.

§ 16 Außerordentliche Gesellschafterversammlung

- (1) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung oder vom Aufsichtsrat einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft dringend erforderlich erscheint.
- (2) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn sich aus der Bilanz oder der für ein Rumpf-Wirtschaftsjahr aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals aufgebraucht ist.
- (3) § 18 gilt entsprechend.

§ 17 Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird unbeschadet des § 16 (1) durch die Geschäftsführung einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschafterin unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei (2) Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und von mindestens zehn (10) Tagen bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen; bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessen kürzerer Frist erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
- (3) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene, ordentliche oder außerordentliche Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.

§ 18 Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Form der Abstimmung.
- (2) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag oder zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können auch ohne Einberufung einer Gesellschafterversammlung schriftlich, telegraphisch oder per E-mail gefasst werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben und der Gesellschafterin anschließend durch eingeschriebenen Brief zu übermitteln.
- (5) Je EUR 1,00 Nennbetrag eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, so ist durch die Geschäftsführung innerhalb von zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist.

§ 19 Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen

Gesellschafterbeschlüsse können, soweit dies rechtlich zulässig ist, nur binnen zwei Monaten nach Übermittlung der Niederschrift gemäß § 18(4) durch Klage angefochten werden.

VI. RECHNUNGSWESEN

§ 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21 Wirtschaftsplan, fünfjährige Finanzplanung, Halbjahresbericht, Beteiligungsbericht

- (1) Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für kommunale Eigenbetriebe geltenden Vorschriften des Landes Rheinland-Pfalz rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das nächste Geschäftsjahr auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und ein Investitionsprogramm beizufügen.
- (2) Die der Wirtschaftsplanung und der fünfjährigen Finanzplanung zugrundeliegenden Prämissen sind mit der Stadt Mainz abzustimmen.
- (3) Vor Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung sind der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung der Stadt Mainz zu übersenden (vgl. V.§ 15(2)b)).
- (4) Nach der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung ist der Stadt Mainz ein Abdruck des beschlossenen Wirtschaftsplans und seiner Anlagen zu übersenden.
- (5) Die Geschäftsführung hat in Umsetzung der Beteiligungsrichtlinie der Stadt Mainz bis zum 31. Juli des betreffenden Berichtsjahres einen Halbjahresbericht aufzustellen.
- (6) Die Geschäftsführung hat der Stadt Mainz alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, um den Beteiligungsbericht gemäß § 90 Abs. 2 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz aufzustellen.

§ 22 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der ersten drei Monate des laufenden Geschäftsjahres den Jahresabschluss (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie einem Anhang und den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen und durch einen von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer prüfen zu lassen, soweit sich nicht die entsprechenden Anforderungen für das Unternehmen bereits aus dem Handelsgesetzbuch ergeben oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Auftrag des Abschlussprüfers ist auf die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsatzgesetz genannten Maßnahmen zu erstrecken.
- (2) Die Beteiligungsverwaltung ist in die Vorbereitung der Ausschreibung der Jahresabschlussprüfungen rechtzeitig einzubeziehen.
- (3) Unverzüglich nach Eingang des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts hat die Geschäftsführung den geprüften Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers dem Aufsichtsrat zur Prüfung und Beratung vorzulegen.

- (4) Der Aufsichtsrat legt zusammen mit seinem Bericht den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und einen Gewinnverwendungsvorschlag der ordentlichen Gesellschafterversammlung vor.
- (5) Die Gesellschafterin hat innerhalb der gesetzlichen Fristen über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Ergebnisses zu beschließen.
- (6) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrages unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen. Gleichzeitig ist mit der öffentlichen Bekanntmachung der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Werktagen bei der Stadtverwaltung Mainz während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen; in der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 23 Örtliche und überörtliche Prüfung

- (1) Dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz wird ein überörtliches Prüfungsrecht nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz eingeräumt.
- (2) Der Stadt Mainz, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz werden die gemäß § 54 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 24 Liquidation

- (1) Die Gesellschaft wird aufgelöst:
 - a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung;
 - b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft muss einstimmig gefasst werden.
- (3) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend.
- (4) Die Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführung, soweit sie nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird.
- (5) Die Liquidatoren können im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vornehmen. Dies gilt auch dann, wenn alle Geschäftsanteile an der Gesellschaft einer natürlichen oder juristischen Person, insbesondere auch einem Liquidator - sei es allein oder neben der Gesellschaft - zustehen.

§ 25 Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und der Gesellschafterin bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 26 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.